

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. Mai 2014

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	1, 2	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	30, 44
Bätzing-Lichtenthäler, Sabine (SPD)	9	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 23
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	6	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32, 33
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Renner, Martina (DIE LINKE.)	15, 16
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 20, 21	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	45
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	27, 28, 29
Golze, Diana (DIE LINKE.)	34, 35, 36	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38, 42	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	12	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	47	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	24, 25
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 43	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.)	18, 19

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie			
Aken, Jan van (DIE LINKE.)		Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kontakte hochrangiger Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Firma „Büro für Südosteuropaberatung (BfS)“	1	Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in den Bundesministerien bei der Ernennung von Abteilungsleitungen, Pressesprechern und beamteten Staatssekretären .	8
Bearbeitung von Exportgenehmigungsanträgen für halbautomatische Kurzgewehre im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	1	Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geldwäsche-Verdachtsmeldungen in den Jahren 2011 und 2012	8
Überprüfung der Haltung der Bundesregierung zur internationalen Finanzierung von Kohlekraftwerken	2	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Sicherheitsarchitektur der Fußballweltmeisterschaft 2014 in Brasilien	9
Gemeinsame Vermarktung von Rundholz durch die Landesforstbehörden	2	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Anteil der durch Bundesressorts beschafften Fahrzeuge mit geringen CO ₂ -Emissionen	10
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Einwände der russischen Regierung gegen das geplante Assoziierungsabkommen mit Georgien	3	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)		Implementierung eines in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes eingefügten Artikels über Angriffskriege in das deutsche Recht	12
Prüfung von Anträgen auf Erteilung eines Schengen-Visums durch andere EU-Länder in Vertretung für Deutschland	4	Renner, Martina (DIE LINKE.)	
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Beobachtung des NSU-Prozesses durch Vertreter der Bundesregierung und Anwesenheit des Ministerialdirigenten R. R. und Kriminaloberrates Ch. bei der ersten Zeugenvernehmung	13
Angemessene Vergütung der Ortskräfte in den Auslandsvertretungen	5	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Umsetzung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (sog. Istanbul-Konvention)	14
Bätzing-Lichtenthäler, Sabine (SPD)		Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.)	
Förderung des Deutschen Schachbundes e. V.	7	Unterbreitung eines Tarifvorschlags für Anbieter von Suchmaschinen durch die VG Media	14

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausstattung des Referats zur Geldwäscheprävention im Bundesministerium der Finanzen	15
Mindereinnahmen durch Umsatzsteuerermäßigungen nach der Steuerschätzung im Mai 2014	16
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Investition der Deutschen Bank AG in einen Kohlehafen am Great Barrier Reef .	17
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	
Vorteile einer Abwicklung der DePfa-Gruppe im Vergleich zu einer Privatisierung	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	
Einrichtung von Feldblöcken für die Beantragung der Betriebsprämien für die Landwirtschaft	21
Anerkennung von Flächen als förderfähige landwirtschaftliche Nutzfläche	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	
Ausgaben für die Bewachung und Sicherung von Liegenschaften der Bundeswehr .	22
Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zulassung der Marinetransporthubschrauber der Varianten NH90	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Golze, Diana (DIE LINKE.)	
Neubesetzung des Bundesjugendkuratoriums	26
Eigenständige Jugendpolitik und Gründung einer Allianz für die Jugend	26
Förderperioden der Programme „JUGEND STÄRKEN“ und „JUGEND STÄRKEN im Quartier“	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überschreitung der für Säuglinge geltenden Uran-Grenzwerte durch Trinkwasserversorger	28
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Projekte zur Integrierten Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen	29
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Opium konsumierende Kinder in Afghanistan	30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erhalt des bestehenden Schutzniveaus bei der EU-Fluggastrechteverordnung	31
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachtragsforderungen und Rechnungen von Firmen gegenüber der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	32
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	
Lärmschutzmaßnahmen an der Schienenstrecke Uelzen–Stendal	32

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Schulz, Swen (Spandau) (SPD) Finanzierung einer Verlängerung der Berliner S-Bahn in den Spandauer Ortsteil Falkenhagener Feld 33</p> <p>Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Etwaige Ausweitung der Entlastungstatbestände für Airlines durch die Novellierung der EU-Fluggastrechteverordnung 34</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</p> <p>Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung 35</p>	<p>Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausschluss von Fracking zur Förderung von Erdgas und Erdöl 35</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</p> <p>Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Begutachtung von Projektskizzen im Rahmen der Ausschreibung des Programms zum regionalen Wasserressourcen-Management 36</p>

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Welche Bundesminister, Staatssekretäre sowie Beamte der Leitungsebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie hatten in den Jahren 2000 bis 2005 Kontakt zur Firma „Büro für Südosteuropaberatung (BfS)“ bzw. deren Betreibern Dagmar Luuk und Heinz-Alfred Steiner, und was war Inhalt der jeweiligen Treffen, Telefonate oder anderweitiger Kontakte (bitte jeweils mit Angabe von Datum, Ort und Inhalt der Gespräche)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 27. Mai 2014

Eine Verpflichtung zur Erfassung aller Kontakte der Leitungsebene besteht nicht. Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen hat es in den mehrere Jahre und zwei unterschiedliche Legislaturperioden umfassenden Zeitraum keine Kontakte mit der Firma „Büro für Südosteuropaberatung (BfS)“ gegeben.

2. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren jeweils in den vergangenen zehn Jahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Bearbeitung von Exportgenehmigungsanträgen für halbautomatische Kurzwaffen zuständig, und über welche Ausbildung verfügen diese jeweils (bitte unter zusätzlicher Angabe, welche Funktion die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ggf. zuvor im BAFA innehatten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 28. Mai 2014

In den vergangenen zehn Jahren waren im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchweg drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (seit September 2013: vier) für die Bearbeitung von Exportgenehmigungsanträgen für Hand- und Faustfeuerwaffen sowie deren Munition zuständig. Ein Teil dieser Anträge betrifft die Ausfuhr von halbautomatischen Kurzwaffen, die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind. Zusätzlich waren zwei bis drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der fachtechnischen Abteilung des BAFA mit Stellungnahmen zu diesen Ausfuhranträgen intern befasst. Auch diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht ausschließlich nur mit Exportgenehmigungsanträgen für halbautomatische Kurzwaffen betraut. Es ist in der Kürze der Zeit nicht möglich festzustellen, wie viel Arbeitszeit bei jedem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Abteilungen auf die Bearbei-

tung von Anträgen für die Ausfuhr von halbautomatischen Kurzwaffen entfällt.

Eine nähere Spezifizierung der individuellen Ausbildung bzw. eines eventuell vorhergehenden Einsatzes dieser Beschäftigten im BAFA kann innerhalb der für die Beantwortung Schriftlicher Fragen zur Verfügung stehenden Antwortfrist nicht erfolgen. Generell wird von den Beschäftigten im Genehmigungsreferat regelmäßig eine Verwaltungsausbildung gefordert (Verwaltungswirt, Wirtschaftsjurist o. Ä.). Im technischen Bereich kommen Diplom-Ingenieure zum Einsatz. Alle mit der Bearbeitung von Exportgenehmigungsanträgen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören dem gehobenen Dienst an. Die zuständigen Fachvorgesetzten und Führungskräfte (Referatsleitungen) sind regelmäßig Beamte des höheren Dienstes (Volljuristen bzw. Diplom-Ingenieure [Technische Hochschule]).

3. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Akteure sind in den Prozess der Überprüfung der Haltung der Bundesregierung zur internationalen Finanzierung von Kohlekraftwerken eingebunden, und nach welchen Kriterien treffen diese Akteure eine – wie vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Uwe Beckmeyer in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 2014 angekündigt – Entscheidung über die künftige Haltung der Bundesregierung (bitte unter Angabe des Zeitpunktes)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 23. Mai 2014

Die Bundesregierung entscheidet über ihre Haltung zur Finanzierung von Kohlekraftwerken im Zusammenwirken zwischen allen Ressorts, deren Geschäftsbereiche betroffen sind, und hat hierzu bereits erste Beratungen aufgenommen. In diesem Kontext prüft die Bundesregierung auch, inwiefern die geltenden Kriterien insbesondere in der entwicklungs- und klimapolitischen Zusammenarbeit geeignet sind, die Ziele der internationalen Klimapolitik zu erreichen. Die Bundesregierung wird – wie vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Uwe Beckmeyer angekündigt – im Herbst 2014 dem Deutschen Bundestag einen schriftlichen Bericht vorlegen.

4. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, die gemeinsame Vermarktung von Rundholz durch die Landesforstbehörden per Ministererlaubnis für das Land Baden-Württemberg und andere Länder vor dem Hintergrund des vor dem Abschluss stehenden Kartellverfahrens weiterhin zu gestatten, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dass Gesichtspunkte der Daseinsvorsorge, der Rundholzmobilisierung und der Sicherstellung

umfassender Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung in allen Waldbesitzarten in Kartellverfahren stärker berücksichtigt werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 28. Mai 2014**

Das Bundeskartellamt führt derzeit ein Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg wegen des gemeinsamen Verkaufs von eigenem und fremden (privaten) Rundholz durch.

Das Ministererlaubnisverfahren kann bei Kartellverfahren keine Anwendung finden, da die Möglichkeit einer Ministererlaubnis nur im Rahmen der Fusionskontrolle besteht. Das Land Baden-Württemberg hat Ende März 2014 umfassend zur Abmahnung des Bundeskartellamts Stellung genommen und sein Interesse an einer konsensualen Lösung betont. Daher werden derzeit Organisationsmodelle der Holzvermarktung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt diskutiert, die geeignet sind, die wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamts auszuräumen.

In den Bereich der Daseinsvorsorge und der Sicherstellung einer möglichst umfassenden Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung fällt die hoheitliche Tätigkeit der Forstbehörden. Diese Aufgabe der Forstbehörden wird durch eine mögliche Entscheidung des Bundeskartellamts nicht berührt. Das Verfahren des Bundeskartellamts betrifft nur die wirtschaftliche Tätigkeit eines (gemeinsamen) Holzverkaufs.

Während Gesichtspunkte der Daseinsvorsorge und der Nachhaltigkeit die Gefahr, dass aus rein wirtschaftlichen Interessen möglicherweise zu viel Holz geschlagen wird, durch eine hoheitliche Aufsicht adressieren sollen, geht es bei der Rundholzmobilisierung um die Frage der Holzversorgung. Vor allem den vielen kleinen privaten Waldbesitzern, die kein Interesse an einer Vermarktung zeigen, soll deshalb eine Betreuung durch das Land angeboten werden. Das Bundeskartellamt beabsichtigt, diesem Punkt im Kartellverfahren in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sind der Bundesregierung Einwände der russischen Regierung gegen die für den 27. Juni 2014 geplante Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit Georgien bekannt, und falls ja, welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um vor dem Hintergrund der Ukrainekrise denkbare Obstruktionen Russlands gegen die Assoziierung mit Georgien zu vermeiden oder ihnen entgegenzutreten?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. Mai 2014**

Die russische Regierung hat gegenüber der Bundesregierung keine Einwände gegen die geplante Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens erhoben.

Ein beim 32. Gipfeltreffen der Europäischen Union (EU) mit Russland am 28. Januar 2014 vereinbarter zusätzlicher Expertendialog zur Fortsetzung der Beratungen zu wirtschaftlichen Auswirkungen der EU-Assoziierungsabkommen mit den Östlichen Partnern auf die Russische Föderation wurde am 12./13. März 2014 ins Leben gerufen.

6. Abgeordnete
**Sevim
Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- In welchen Ländern prüfen andere EU-Mitgliedstaaten vertretungsweise für die Bundesrepublik Deutschland Anträge auf Erteilung eines Schengen-Visums (bitte differenzieren in welchem Ausmaß, z. B. mit oder ohne inhaltliche Beteiligung deutscher Behörden), und wie wird im Rahmen einer „großen Vertretung“ im Schengen-Visumverfahren, d. h. wenn die inhaltliche Visumentscheidung durch einen anderen EU-Mitgliedstaat ohne Beteiligung deutscher Behörden erfolgt, gewährleistet, dass die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2011 (1 C 15.10, Rn. 21) immer vorzunehmende Ermessensprüfung erfolgt, ob der Mitgliedstaat eine Visumerteilung mit räumlich beschränkter Gültigkeit nach Artikel 25 Absatz 1a des Visakodex aus humanitären Gründen, dem nationalen Interesse oder internationalen Verpflichtungen für erforderlich hält (bitte genau die Rechtslage und Praxis darlegen)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 23. Mai 2014**

Andere Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens prüfen in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland die Erteilung von Anträgen auf Kurzzeitvisa gemäß Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Visakodex in Malabo (Republik Äquatorialguinea), Macau (Volksrepublik China), Lilongwe (Republik Malawi), San Marino (Republik San Marino), Sao Tomé (Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe) und Paramaribo (Republik Suriname).

Bei Erteilung und Versagung von Schengenvisa wird Deutschland gemäß Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe d des Visakodex vertreten in dem Fürstentum Andorra, Canberra (Australien), Bandar Seri Begawan (Brunei Darussalam), Bujumbura (Republik Burundi), Praia (Republik Cabo Verde), Dschibuti (Republik Dschibuti), Asmara (Staat Eritrea), Suva (Republik Fidschi), Libreville (Gabunische Republik), Bissau (Republik Guinea-Bissau), Otta-

wa (Kanada), Moroni (Union der Komoren), Kinshasa (Demokratische Republik Kongo), Brazzaville (Republik Kongo), Pointe-Noire (Republik Kongo), Antananarivo (Republik Madagaskar), Port Louis (Republik Mauritius), Fürstentum Monaco, Niamey (Republik Niger), Port Moresby (Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea), Kigali (Republik Ruanda), Victoria (Republik Seychellen), Castries (St. Lucia), N'Djamena (Republik Tschad), Port Vila (Republik Vanuatu) und Bangui (Zentralafrikanische Republik).

Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Regelungen des Visakodex umzusetzen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der ein Antrag auf Erteilung eines Visums für den gesamten Schengenraum stets auch, für den Fall, dass dieser abgelehnt wird, den Antrag auf Erteilung eines räumlich beschränkten Visums beinhaltet, ist allerdings für die anderen Schengen-Partner nicht bindend. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung eines räumlich beschränkten Visums eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Personenverkehrs im Schengenraum darstellt. Als solche kann sie nur in Betracht gezogen werden, wenn der Antragsteller entsprechende, einen Ausnahmefall begründende Umstände vorträgt.

7. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie nimmt die Bundesregierung aus Sicht des Auswärtigen Amts ihre Verantwortung gegenüber den Ortskräften wahr, wenn es zuträfe, dass in allen tarifvertraglich geregelten Arbeitsverhältnissen – d. h. praktisch überall – ein Inflationsausgleich zwingend gezahlt wird, und die diplomatischen Vertretungen sich nur durch ihren rechtlichen Sonderstatus solchen tarifvertraglichen Vereinbarungen entziehen können und die Vergütung der Ortskräfte letztlich in der Verantwortung der Leiter der Auslandsvertretungen liegt?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 27. Mai 2014

Die an den deutschen Auslandsvertretungen beschäftigten Ortskräfte sind mit ihren speziellen Kenntnissen und Erfahrungen eine wichtige Stütze des Auswärtigen Dienstes. Auch wenn ihre Arbeitsverhältnisse mit den jeweiligen Auslandsvertretungen geschlossen werden, so gilt die Personalfürsorge des Auswärtigen Amts ihnen gegenüber wie sie den übrigen entsandten Beschäftigten gegenüber gilt.

Die rechtliche Grundlage für die Beschäftigung der Ortskräfte an den deutschen Auslandsvertretungen ist der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten nicht entsandten Arbeitnehmer (Tarifvertrag Arbeitnehmer Ausland – TV AN Ausland) vom 30. November 2001. Danach werden die Arbeitsbedingungen, zu denen insbesondere auch die Regelung des Entgelts zählt, auf der Grundlage der Ortsüblichkeit gestaltet. Die Ortsüblichkeit wird durch Ermittlung der Arbeitsbedingungen vergleichbarer Arbeitgeber vor Ort für entsprechend Beschäftigte festgelegt.

Welche Arbeitgeber vergleichbar im Sinne des TV AN Ausland sind, ist wesentlich von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängig. In Betracht kommen beispielsweise Auslandsvertretungen westlicher Partnerländer, internationale Organisationen, Niederlassungen deutscher oder anderer ausländischer Unternehmen sowie ggf. auch der öffentliche Dienst des Empfangsstaats. Die deutschen Stiftungen und das Goethe-Institut sind gehalten, ihre Vergütungen mit der Botschaft abzustimmen (Besserstellungsverbot) und kommen daher als Vergleichsarbeitgeber nicht infrage. Die Auslandsvertretungen sind gehalten, ihre Vergütungen in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit zu überprüfen und ggf. eine Anpassung der Entgelte zu beantragen. Die Genehmigung von Gehaltserhöhungen erfolgt durch das Auswärtige Amt.

Die Inflation in den einzelnen Empfangsstaaten wirkt sich auf zwei Weisen (direkt oder indirekt) auf die Anpassung der Ortskräftegehälter aus. Schreibt das Ortsrecht einen Inflationsausgleich gesetzlich zwingend vor, erfolgt die Anpassung des Entgelts gemäß der Inflationsrate (Arbeitsverträge werden nach Ortsrecht geschlossen). Darüber hinaus besteht eine indirekte Auswirkung der Inflation, wenn die Vergleichsarbeitgeber mit einer Lohnanpassung auf Preissteigerungen reagieren und damit eine neue Ortsüblichkeit schaffen, der die von deutscher Seite gezahlten Ortskräftegehälter angepasst werden müssen.

8. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie trägt die Bundesregierung künftig dafür Sorge, dass in einem Land wie Brasilien mit einer Inflationsrate von derzeit circa 6 Prozent – insbesondere Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs betreffend – bestimmte Funktionsgruppen unter den Ortskräften künftig angemessenere Entgelte erhalten und nicht wie nach meiner Kenntnis derzeit innerhalb von drei Jahren fast ein Drittel ihres Reallohns einbüßen müssen, trotz Neubestimmung der Ortsüblichkeit im Juni 2010 und erneuter Anhebung derselben im Februar 2014, während die Gehälter etwaiger vergleichbarer Ortskräfte der Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, der KfW Bankengruppe, deutscher Stiftungen oder des vom Auswärtigen Amt finanzierten Goethe-Instituts angepasst wurden?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 27. Mai 2014**

Maßgeblich für die Lohnfestsetzung sind die zum Entgelt gemachten Vorgaben des TV AN Ausland, nach denen das Gehalt ortsüblich sein muss. Die Ortsüblichkeit wird als Korridor definiert. Infolge der auferlegten Einspar- und Konsolidierungsvorgaben wurde der Ortsüblichkeitskorridor im Juni 2010 vorübergehend nach unten erweitert. Das Auswärtige Amt beabsichtigt nunmehr, die Untergrenze der Ortsüblichkeit in drei Schritten wieder auf den Durchschnittswert anzuheben. In einem ersten Schritt wurde im Februar 2014 die

Untergrenze der Ortsüblichkeit auf 50 Prozent der Differenz zwischen dem niedrigsten Gehalt und dem Durchschnitt der Gehälter der Vergleichsarbeitgeber angehoben.

Ein Entgelt wird stets dann erhöht, wenn es unterhalb der Untergrenze der jeweiligen Ortsüblichkeit liegt. Das für die deutschen Auslandsvertretungen in der Föderativen Republik Brasilien geltende einheitliche Lohnschema für lokal Beschäftigte wird derzeit überprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordnete **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** (SPD) Welche Überlegungen haben die Bundesregierung dazu bewogen, den Deutschen Schachbund e. V. aus der Leistungssportförderung herauszunehmen, und wie lässt sich das mit der Auffassung des Deutschen Olympischen Sportbundes vereinbaren, der Schach als Sport definiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. Mai 2014

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat selbst die Kriterien unter Nummer 2.1 seiner neuen Fördersystematik für den nichtolympischen Spitzensport aufgestellt, welche Voraussetzungen ein Verband erfüllen muss, um grundsätzlich als förderungswürdig zu gelten (Grundvoraussetzung) und einstimmig auf seiner Mitgliederversammlung im Dezember 2013 beschlossen. Die Frage, ob diese Verbände dann auch tatsächlich förderungsfähig sind, entscheidet das Bundesministerium des Innern (BMI) nach Maßgabe der verwaltungsrechtlichen Maßstäbe und Vorschriften. Das BMI hat sich die Kriterien zur Förderungswürdigkeit des neuen Konzepts zur Ausübung eines gleichmäßigen und einheitlichen Förderverfahrens zu Eigen gemacht. Danach betrachtet das BMI alle Verbände, die die Kriterien des Konzeptes erfüllen, als grundsätzlich förderungswürdig, allerdings zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch nur diese. Deshalb hat das BMI keine Fördergrundlage, um Schach, das nicht alle vom Sport selbst aufgestellten Kriterien erfüllt – insbesondere die „beim Denksport nicht vorliegende eigenmotorische Aktivität“ – weiter zu fördern. Daher geht es nicht um die Frage, ob Schach Sport ist oder nicht, was im Übrigen nicht strittig ist. Auch weitere Sportarten erfüllen die durch den Sport selbst formulierten Kriterien unter Nummer 2.1 der DOSB-Fördersystematik nicht und können teilweise deshalb nicht mehr gefördert werden. Andere Sportarten hingegen können neuerdings auf der Basis dieser neuen Fördersystematik des DOSB Fördergelder erhalten.

10. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden nach der Bundestagswahl 2013 die Gleichstellungsbeauftragten in den Bundesministerien bei der Besetzung von Abteilungsleitungen, Pressesprecherinnen bzw. Pressesprechern und beamteten Staatssekretärinnen bzw. beamteten Staatssekretären gesetzeskonform, also entsprechend der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Berlin in seiner Entscheidung vom 8. Mai 2014, beteiligt?

Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe vom 28. Mai 2014

Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in den Bundesministerien erfolgt entsprechend den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes. Ob und inwieweit das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin Anlass gibt, die Beteiligungspraxis zu überprüfen, wird im Lichte der Urteilsgründe zu bewerten sein, die jedoch noch nicht vorliegen.

11. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie verteilt sich die Anzahl der beim Bundeskriminalamt/Financial Intelligence Unit eingegangenen Geldwäsche-Verdachtsmeldungen in den Jahren 2011 und 2012 auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 30. Mai 2014

Die Anzahl der beim Bundeskriminalamt/Financial Intelligence Unit eingegangenen Geldwäsche-Verdachtsmeldungen verteilt sich in den Jahren 2011 und 2012 auf die Bundesländer wie folgt:

	2011		2012	
Baden-Württemberg	1.221	9,5%	1.286	9,0%
Bayern	2.170	16,9%	2.485	17,3%
Berlin	1.395	10,8%	1.212	8,5%
Brandenburg	234	1,8%	321	2,2%
Bremen	186	1,4%	150	1,1%
Hamburg	525	4,1%	703	4,9%
Hessen	1.560	12,1%	1.984	13,8%
Mecklenburg-Vorpommern	122	1,0%	158	1,1%
Niedersachsen	1.037	8,1%	1.194	8,3%
Nordrhein-Westfalen	2.579	20,0%	2.730	19,0%
Rheinland-Pfalz	378	2,9%	376	2,6%
Saarland	137	1,1%	133	0,9%
Sachsen	367	2,9%	373	2,6%
Sachsen-Anhalt	162	1,3%	204	1,4%
Schleswig-Holstein	416	3,2%	482	3,4%
Thüringen	233	1,8%	349	2,4%
ohne Angabe	146	1,1%	221	1,5%
Summen	12.868		14.361	

12. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Auf welche Art und Weise sind Angehörige des BMI (Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder und Bundesamt für Verfassungsschutz) in die Ausgestaltung der Sicherheitsarchitektur der Fußballweltmeisterschaft der Männer 2014 in Brasilien involviert (bitte hierfür angeben, mit welchen Aufgaben die Beamtinnen und Beamten in Brasilien tätig sind bzw. sein werden und ob die jeweilige Maßnahme in Kooperation mit dem International Center for Sport Security durchgeführt wird), und inwiefern haben deutsche Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung von Deutschland aus im Vorfeld weitere Maßnahmen ergriffen, etwa eine Weitergabe von Daten, Aus- und Fortbildung brasilianischer Polizeien und Geheimdienste, die Übermittlung geheimdienstlicher Erkenntnisse, „Gefährderansprachen“ oder Reisesperren (bitte, soweit möglich, die Anzahl der jeweils durchgeführten Maßnahmen benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 26. Mai 2014

Vorbemerkung:

Die Vorbereitungen im Bereich der Sicherheit zur FIFA Fußballweltmeisterschaft 2014 (WM 2014) beschränken sich vonseiten des BMI und seines Geschäftsbereichs bisher auf einen Austausch mit brasilianischen Behörden. Maßnahmen im Zusammenhang der WM 2014 in Brasilien, welche in Kooperation mit dem International Center for Sport Security erfolgen, sind nicht bekannt.

Antwort:

Ab dem 6. Juni 2014 ist die Entsendung einer siebenköpfigen Polizeidelegation vorgesehen. Planmäßig werden drei Beamte im International Police Cooperation Centre (IPCC) in Brasilia eingesetzt, davon ein Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes (BKA). Die vier weiteren Delegationsmitglieder werden die Polizei an den jeweiligen Spielorten der deutschen Nationalmannschaft unterstützen.

Eingesetzte Verbindungsbeamte des BKA verrichten ihren Dienst permanent an der deutschen Botschaft in Brasilia und dem Generalkonsulat in Sao Paulo. Bei der Ausgestaltung der Sicherheitsarchitektur der brasilianischen Behörden für die WM 2014 sind Beamte des BKA nicht unmittelbar beteiligt.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an brasilianische Sicherheitsbehörden im Sinne der Fragestellung ist bisher nicht erfolgt.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung wurden Projekte in polizeilichen, wie auch nichtpolizeilichen Bereichen realisiert.

In der Zeit vom 16. bis 20. Juli 2012 fand in Rio de Janeiro ein bilaterales Symposium unter Leitung des BMI zur Sicherheit von sportlichen Großveranstaltungen – Erfahrungen Deutschlands – statt. Die deutsche Delegation bestand aus Vertretern deutscher Sicherheitsbehörden, darunter u. a. auch Experten des BKA und der Bundespolizei (BPOL), der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBP), Polizeiführer der Austragungsorte der FIFA WM 2006, Vertreter des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit (NASS), Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze und Fanbeauftragte.

Auf Einladung des brasilianischen Gesundheitsministeriums hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, unterstützt von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland, im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr seit Oktober 2013 verschiedene Workshops zur Notfallvorsorge und Optimierung der Krankenhausalarmplanung in Brasilien durchgeführt.

Im Herbst 2013 fand, unter der Federführung des BKA, ein Expertenaustausch beim Spezialeinsatzkommando Hannover zur Fortbildung der Spezialkräfte „Batalhão de Operações Policiais Especiais“ (BOPE) und „Divisão de Operações Especiais“ (DOE) in Vorbereitung auf die anstehenden sportlichen Großereignisse statt.

Eine Delegation des brasilianischen Sondersekretariats für Großveranstaltungen „Secretarió Extraordinario de Seguranca para Grandes Eventos“ (SESGE) besuchte Ende Januar 2014 das BKA und das RheinEnergie Stadion in Köln. Ziel des Arbeitsbesuchs war der Informationsaustausch zum Umgang mit Sportgroßveranstaltungen. Darüber hinaus stellten Mitarbeiter der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen die Aufgaben dieser Dienststelle als National Football Information Point (NFIP) vor.

Vom 18. bis 20. Februar 2014 nahmen zwei Mitarbeiter des ZIS an einem FIFA Sicherheitsworkshop in Florianopolis (Brasilien) zur Vorbereitung auf die Weltmeisterschaft teil. Während dieses Treffens wurden durch die Gastgeber die umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen präsentiert.

Das BMI unterstützt im Jahr 2014 die Sprachausbildung für Angehörige der brasilianischen Policia Federal.

Mit Stand vom 20. Mai 2014 haben Polizeibehörden insgesamt 235 Gefährderansprachen durchgeführt. Weitere präventiv-polizeiliche Maßnahmen wurden bisher nicht verfügt.

13. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch war der Anteil der durch Bundesressorts seit dem Jahr 2013 in ihrem jeweils eigenen Geschäftsbereich angeschafften oder neu angemieteten Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren (bitte nach Ressorts getrennt darstellen)?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 27. Mai 2014**

In der nachfolgenden Tabelle werden die Anteile der von den Bundesressorts seit dem Jahr 2013 in ihrem Geschäftsbereich angeschafften oder neu angemieteten Personenkraftfahrzeuge dargestellt, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren. Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 20. Mai 2014.

	Neu angeschaffte/angemietete Personenkraftfahrzeuge, die weniger als 50 g CO₂/km emittieren (Angabe in %)
	(Stichtag: 20. Mai 2014)
BKAmt	5
BMWi	6
AA	1
BMI	7,51
BMJV	0
BMF	8
BMAS	9,68*
BMEL	6**
BMVg	< 1
BMFSFJ	0
BMG	0
BMVI	19***
BMUB	11,91****
BMBF	5
BMZ	0
BPA	22
BKM	0

* Verlängerung Mietvertrag eines Brennstoffzellenfahrzeuges. Zwei Elektro-Dienst-Kfz beschafft. Der Geschäftsbereich meldet Fehlanzeige.

** Die Angabe bezieht sich ausschließlich auf das Ministerium. Der Geschäftsbereich nutzt keinen PKW, der weniger als 50 g CO₂ /km emittiert.

*** Die Angabe bezieht sich ausschließlich auf das Ministerium. Eine Abfrage des nachgeordneten Bereichs war innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Aufgrund der sehr inhomogenen Aufgaben der Behörden des nachgeordneten Bereichs des BMVI (weitgehend Sonderfahrzeuge bzw. Arbeitsmaschinen) ist auch keine einheitliche Datenbasis gegeben.

**** Die Angabe bezieht sich auf das Ministerium inklusive Geschäftsbereich. Für das Ministerium ohne Geschäftsbereich beträgt der Anteil 20 Prozent.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

14. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bis wann beabsichtigt die Bundesregierung, den auf der Überprüfungskonferenz zur Prüfung etwaiger Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala in das Statut des IStGH eingefügten Artikel 8bis über das Verbrechen des Angriffskrieges in das deutsche Recht zu implementieren, und auf welche Weise beabsichtigt sie, dies zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 30. Mai 2014

Auf der ersten Überprüfungskonferenz in Kampala wurden von den Vertragsstaaten des Römischen Statuts Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes angenommen. Die Vertragsstaaten konnten sich auf eine Definition des Verbrechens der Aggression sowie die Art und Weise der Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH im Hinblick auf dieses Verbrechen einigen.

Damit die Einigung völkerrechtlich wirksam wird, müssen noch zwei gewichtige Hürden genommen werden: Mindestens 30 Vertragsstaaten müssen die Vertragsänderung ratifizieren, und die Versammlung der derzeit insgesamt 122 Vertragsstaaten des Römischen Statuts muss die Gerichtsbarkeit für das Aggressionsverbrechen frühestens nach dem 1. Januar 2017 mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bestätigen. Als einer der ersten Staaten weltweit hat Deutschland bereits am 3. Juni 2013 durch Hinterlegung der Annahmerkunde bei den Vereinten Nationen in New York die in Kampala beschlossenen Änderungen ratifiziert, nachdem das Vertragsgesetz am 20. Februar 2013 vom Deutschen Bundestag beschlossen und am 26. Februar 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden war (BGBl. 2013 II S. 139).

Im Entwurf eines Gesetzes vom 15. Oktober 2012 zu den Änderungen vom 10. und 11. Juni 2010 des Römischen Statuts (Bundestagsdrucksache 17/10975) hat die Bundesregierung auf Seite 6 ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit diesem Gesetz besteht keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Anpassung des nationalen Strafrechts. Die Bundesregierung wird jedoch, insofern insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Komplementarität angezeigt, die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das nationale Strafrecht angepasst wird.“

Unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet die Bundesregierung eine Überführung der Kampala-Straftatbestände in das deutsche Recht vor, die zugleich den Vorgaben des IStGH-Statuts und von Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes genügt.

Der Erstellung eines Regierungsentwurfs gehen umfangreiche Prüfungen voraus, die noch nicht abgeschlossen sind. Im März 2012 und Oktober 2013 fanden dazu Expertenrunden zwischen Vertretern und Vertreterinnen von Bundesministerien, der Strafrechtspraxis, der Wissenschaft und von Verbänden im Bundesministerium der Justiz statt.

15. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie und durch welche Vertreter von Bundesbehörden gewährleistet die Bundesregierung eine Beobachtung des Strafprozesses gegen Beate Zschäpe und vier weitere mutmaßliche Unterstützer des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) vor dem Oberlandesgericht (OLG) München, um daraus die notwendigen Konsequenzen für die Reformen der Sicherheitsbehörden zu ziehen (bitte unter Angabe der Behörden bzw. Bundesministerien und Datum des Prozesstages beim OLG München)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. Mai 2014

Die Hauptverhandlung vor dem OLG München im Prozess gegen Beate Z. u. a. findet in ununterbrochener Gegenwart von Vertretern des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) statt, vgl. § 226 Absatz 1 der Strafprozessordnung. Daher haben an allen bisherigen Verhandlungstagen vor dem OLG München Sitzungsvertreter des GBA teilgenommen. In der Anfangsphase bis zur Verlesung der Anklage und am 100. Verhandlungstag war auch der Pressesprecher des GBA vor Ort in München, um die zahlreichen Presse- und Medienanfragen an die Sitzungsvertreter des GBA zu koordinieren.

Das Bundesministerium des Innern und seine Geschäftsbereichsbehörden entsenden keine Prozessbeobachter. Mit Blick auf die Beurteilung weiteren Reformbedarfs bei den Sicherheitsbehörden ist die strafrechtliche Aufarbeitung durch das OLG München aus Sicht der Bundesregierung nicht mit einer strukturellen Aufarbeitung des früheren Behördenhandelns im NSU-Komplex, wie sie beispielsweise durch den 2. Untersuchungsausschuss der 17. Legislaturperiode erfolgt ist, gleichzusetzen. Gleichwohl wertet die Bundesregierung die Berichterstattung zum Prozess intensiv aus, um etwaige neue Erkenntnisse im laufenden Reformprozess berücksichtigen zu können. Darüber hinaus ist über entsprechende Ermittlungsaufträge des Oberlandesgerichts bzw. der Generalbundesanwaltschaft sichergestellt, dass die verfahrensrelevanten Aspekte des Strafprozesses in die weiteren Ermittlungen des Bundeskriminalamts zum NSU-Komplex Eingang finden.

Weitere Vertreter von Bundesbehörden haben – bis auf den in Frage 16 genannten Fall – nicht an der Hauptverhandlung vor dem OLG München teilgenommen.

16. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Handelte es sich bei der Anwesenheit von Ministerialdirigent R. R. (Bundesministerium des Innern – BMI) und Kriminaloberrat Ch. bei der ersten Zeugenvernehmung des ehemaligen Mitarbeiters des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen, A. T., vor dem OLG München am 1. Oktober 2013 im Besucherraum des OLG München um einen Bestandteil einer Dienstreise, und wenn ja, was war der Auftrag dieser Dienstreise?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. Mai 2014

Die genannten BMI-Angehörigen nahmen im Rahmen einer Dienstreise einmalig an einem Verhandlungstag vor dem OLG München teil. Der Besuch erfolgte im Kontext der dienstlichen Verwendung der Mitarbeiter zu rein informatorischen Zwecken und nicht als planmäßig angelegte Prozessbeobachtung.

17. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum werden die Forderungen des am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens des Europäischen Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 – Istanbul-Konvention) von der Bundesregierung nicht mit dem Referentenentwurf „Entwurf eines [...] Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht, Stand 28. April 2014“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz umgesetzt, soweit sie den § 177 des Strafgesetzbuchs (StGB) betreffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. Mai 2014

Der Entwurf eines „[...] Strafrechtsänderungsgesetzes – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“, der am 25. April 2014 den Ländern, Fachkreisen und Verbänden mit der Bitte um Stellungnahmen zugeleitet wurde, enthält keine Erweiterungen von § 177 StGB. Innerhalb der Bundesregierung ist die Prüfung, ob insoweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, noch nicht abgeschlossen.

18. Abgeordnete
Halina Wawzyniak
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass die mit der Durchsetzung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage betraute Verwertungsgesellschaft VG Media Anbietern von Suchmaschinen im Sinne des Gesetzes einen Tarifvorschlag unterbreitet, und mit wem ge-

nau sie Verhandlungen darüber aufgenommen hat (wenn ja, bitte die Details des Tarifvorschlages ausführen und die Verhandlungspartner konkret benennen)?

19. Abgeordnete
Halina Wawzyniak
(DIE LINKE.)
- Wurde das Deutsche Patent- und Markenamt über diesen Tarifvorschlag bereits informiert, und wie wird es sich diesbezüglich verhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 30. Mai 2014

Die Fragen 18 und 19 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigt die VG Media, einen Tarif über die Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung von Ausschnitten aus Online-Presseerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken gemäß § 87f Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Tarif liegt der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt vor und wird dort derzeit am Maßstab des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes überprüft.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die VG Media auf Grundlage dieses Tarifs auch in Lizenzverhandlungen mit potenziellen Vergütungsschuldnern, also insbesondere Anbietern von Suchmaschinen und solchen Diensten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, eintreten wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

20. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Personal- sowie Ressourcenausstattung im Referat des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) zur Geldwäscheprävention (Referat VII A 3) seit dem Jahr 2000 entwickelt, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ausstattung in Anbetracht der zunehmenden Regelungsdichte und des wachsenden Aufgabenspektrums auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 28. Mai 2014**

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der Geldwäscheprävention für den Standort Deutschland bewusst. Um zu gewährleisten, dass das für Geldwäscheprävention zuständige Fachreferat im BMF (VII A 3) über eine sachgerechte Personalausstattung verfügt, hat das BMF von August 2012 bis Januar 2013 eine Aufgabenkritik im Referat VII A 3 durchgeführt. Schon vor Abschluss dieser Untersuchung wurde dem Referat VII A 3 ein weiterer Dienstposten für den höheren Dienst zur Verfügung gestellt.

Das BMF-Referat zur Geldwäscheprävention existiert mit dem heutigen Aufgabenzuschnitt im Großen und Ganzen seit dem Jahr 2001. Seitdem hat sich die Personalausstattung wie folgt entwickelt:

Jahr	Referatsleiter/ Referenten	Sachbearbeiter	Mitarbeiter	Anzahl insgesamt
2001	3	1		4
2002	4	3	3	10
2003	4	3	3	10
2004	5	1	3	9
2005	3	1	1	5
2006	3	1	1	5
2007	4	1	1	6
2008	3	1	1	5
2009	3	1	1	5
2010	4	1	1	6
2011	4	2	1	7
2012	5	1	1	7
2013	5	1	1	7
2014	5	1	1	7

Für die Aufgabenwahrnehmung kann das Referat VII A 3 zudem die dem BMF zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (z. B. Ausgabemittel zur Vergabe von Sachverständigengutachten) in Anspruch nehmen.

21. Abgeordneter
**Dr. Thomas
Gambke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Mindereinnahmen werden den öffentlichen Haushalten (bitte aufschlüsseln nach Bund-Länder-Kommunen) nach den aktuellen Zahlen der Mai-2014-Steuerschätzung durch sämtliche Umsatzsteuerermäßigungen im Verhältnis zu einer möglichen Anwendung des Normalsteuersatzes von 19 Prozent im Jahr

2014 entstehen, und wie verteilen sich die Mindereinnahmen auf die einzelnen Branchen (bitte für jede bezifferbare Branche angeben, einschließlich der gastronomischen Außer-Haus-Umsätze)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 28. Mai 2014**

Die im Rahmen der Antwort vom 28. Januar 2014 zu Ihrer Schriftlichen Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/339 genannten Abschätzungen der bei Anwendung des Normalsatzes entstehenden Mehreinnahmen im Jahr 2014 für die einzelnen bezifferbaren Positionen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes haben sich auch im Hinblick auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2014 nicht geändert.

22. Abgeordnete
**Steffi
Lemke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilen die Bundesregierung und ihr nachgeordnete Behörden das finanzielle Risiko aus einer Investition der Deutschen Bank AG in einen neuen Kohlehafen am Great Barrier Reef, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Deutsche Bank AG als ein systemrelevantes Institut eingeschätzt wird und sich mehrere Banken, darunter Axis Bank, ICICI Bank, Standard Chartered, Mitsubishi UFJ, Mizuho und die National Australia Bank bereits aus dem Geschäft zurückgezogen haben (www.marketforces.org.au „Is Deutsche Bank about to finance more reef destruction?“), da aktuelle Projektionen von sinkenden Kohlepreisen ausgehen, und wie schätzen die Bundesregierung und ihr nachgeordnete Behörden die allgemeinen Risiken aus dem Geschäft für die Deutsche Bank AG ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 26. Mai 2014**

Die Bundesregierung nimmt zu den potenziellen finanziellen Risiken einzelner Investitionsvorhaben deutscher Banken keine Stellung. Des Weiteren wird von der Bundesregierung keine allgemeine Risikobewertung von Geschäftsstrategien einzelner privater Unternehmen vorgenommen.

Die Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind im § 6 des Gesetzes über das Kreditwesen festgelegt. Grundsätzlich hat die BaFin Missstände im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerten gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienst-

leistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Einzelne Investitionsvorhaben sind eine unternehmerische Entscheidung und erfolgen als solche unserer freiheitlichen wirtschaftlichen Grundordnung entsprechend in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens. Sie werden daher im Rahmen der aufsichtlichen Tätigkeit der BaFin nur dann beurteilt, wenn ein angemessenes und wirksames Risikomanagement sowie eine solide Risikoabdeckung durch dieses Geschäft gefährdet ist, welches zu oben genannten Missständen führen könnte.

23. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, Konsequenzen für den Fall zu ziehen, dass die Deutsche Bank AG ihre Pläne nicht zurückzieht, z. B. durch den Ausschluss der Deutschen Bank AG aus der Bietergruppe Bundesemissionen, bei welcher Banken einen privilegierten Zugang zu Neuemissionen bundesdeutscher Schuldtitel erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 26. Mai 2014

Die Mitgliedschaft in der „Bietergruppe“ steht allen im Euro-Währungsraum gebietsansässigen Kreditinstituten offen, soweit diese die Erlaubnis zum Betreiben des Emissionsgeschäfts haben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist lediglich, dass die Belieferung über ein Depotkonto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt mit einer Geldverrechnung über TARGET 2 erfolgen kann. Von den Mitgliedern der Bund Bietergruppe wird ferner erwartet, dass sie mindestens 0,05 Prozent der in einem Jahr in den Tendern zugeteilten und laufzeitabhängig gewichteten Emissionsbeträge übernehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Mitgliedschaft durch die Vorgabe zusätzlicher Kriterien einzuschränken.

24. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie sieht die rechnerische Abwägung bzw. Opportunitätskostenrechnung aus, die die Bundesregierung zu der Einschätzung veranlasst, dass die Abwicklung der DePfa-Gruppe im Vergleich zu einer Privatisierung „für den Steuerzahler das bessere Ergebnis“ verspricht (Mitteilung des BMF vom 13. Mai 2014, bitte Höhe der erwarteten Wertvorteile der Abwicklung gegenüber der Privatisierung für die verschiedenen durchgerechneten Szenarien samt der in den Berechnungen angenommenen Wahrscheinlichkeiten des Eintretens dieser Szenarien angeben)?

25. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Gesamterlösen der Abwicklung rechnet die Bundesregierung für die durchgerechneten Szenarien, und in welchem Verhältnis stehen diese Erlöse zu den bislang für die Stützung der Hypo-Real-Estate-Gruppe (inklusive ihrer Abwicklungsanstalt FMS Wertmanagement) von der Bundesrepublik Deutschland aufgewandten finanziellen Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 23. Mai 2014

Die Fragen 24 und 25 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlung des Wertes der DEPFA BANK im Fall der Abwicklung unter der FMS Wertmanagement wurde auf der Grundlage des DEPFA-Geschäftsplans durchgeführt. Dieser Geschäftsplan geht davon aus, dass das Bestandsportfolio gemäß vertraglichen Laufzeiten bis zum Jahr 2040 ausläuft. Darüber hinaus wurden zusätzliche Werthebel identifiziert, die insbesondere bei der Abwicklung unter der FMS Wertmanagement wertsteigernd eingesetzt werden können. Wesentliche Werthebel sind eine frühzeitigere Freisetzung des in der DEPFA BANK vorhandenen Kapitals und eine günstigere Gestaltung der Refinanzierung der DEPFA BANK durch die FMS Wertmanagement. Aus Sicht der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung besteht auf Basis der vorliegenden Informationen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit zur Realisierung dieser Werthebel. Im Vergleich zum Verkauf erscheint damit aus heutiger Sicht trotz der Übernahme von Kredit- und operativen Risiken insgesamt ein Vorteil in einem hohen zweistelligen bis dreistelligen Millionenbereich möglich.

Die Erlöse und Kosten aus der Rettung der HRE-Gruppe (HRE = Hypo Real Estate) lassen sich erst nach Privatisierung der Deutschen Pfandbriefbank AG und Endabrechnung der FMS Wertmanagement abschließend beziffern. Bisher wurden für die HRE-Gruppe 9,8 Mrd. Euro zu deren Stabilisierung eingesetzt, wovon 2,1 Mrd. Euro zum Verlustausgleich an die FMS Wertmanagement weitergeleitet wurden. Zum 1. Oktober 2010 übernahm die FMS Wertmanagement ein Portfolio von ca. 174 Mrd. Euro von der HRE-Gruppe. Seit Gründung sind bei der FMS Wertmanagement insgesamt Verluste in Höhe von ca. 13 Mrd. Euro angefallen. Davon sind rund 9,2 Mrd. Euro auf den Schuldenschnitt zugunsten Griechenlands zurückzuführen. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abwicklungsanstalt hat die DEPFA BANK Zahlungen von insgesamt 1,6 Mrd. Euro an die FMS Wertmanagement geleistet. Zudem muss die DEPFA BANK an den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) eine sog. Beihilfegegenleistung zahlen, mit der auch in Zukunft sämtliche Gewinne der DEPFA BANK abgeschöpft werden. Bisher wurden insgesamt 95 Mio. Euro für die Jahre 2012 und 2013 gezahlt.

Der HRE-Gruppe wurden von Bund und SoFFin bis zum 30. September 2010 Liquiditätsgarantien von bis zu 124 Mrd. Euro gewährt.

Die Gebühren, die die HRE über die Laufzeit für die Garantieleistungen des SoFFin gezahlt hat, betragen in Summe ca. 1,2 Mrd. Euro. Die Garantien wurden inzwischen vollständig zurückgegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

26. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen profitieren anfänglich von der abschlagsfreien Rente ab 63, wenn die im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/909) genannten Voraussetzungen dahin gehend erweitert werden, dass die letzten zwei Jahre vor der abschlagsfreien Rente ab 63 nicht mehr mitgezählt werden sowie der Rechtsanspruch auch mit freiwilligen Beiträgen begründet werden kann, und inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es bei der Berücksichtigung freiwilliger Beiträge bei der abschlagsfreien Rente ab 63 keinen sachlichen Grund mehr für eine unterschiedliche Behandlung mit anderen Anrechnungszeiten (beispielsweise der Zeit eines Hochschulstudiums oder einer Krankheit ohne Leistungsbezug) gibt (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Frage 16d auf Bundestagsdrucksache 18/955)?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 27. Mai 2014

Auch unter Berücksichtigung einer Nichtanrechnung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs auf die Wartezeit von 45 Jahren in den letzten zwei Jahren vor Rentenzugang rechnet die Bundesregierung bei der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren anfänglich mit ungefähr 200 000 Begünstigten. Bei Anrechnung von freiwilligen Beiträgen auf die Wartezeit von 45 Jahren gehen bis zu etwa 40 000 freiwillig Versicherte unmittelbar und in den Folgejahren jeweils bis zu etwa 20 000 freiwillig Versicherte jährlich zusätzlich zu.

Die Bundesregierung hat in der Antwort zu Frage 16d der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Rentenpläne der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 18/955) ausgeführt, dass aus ihrer Sicht kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung mit anderen Anrechnungszeiten (beispielsweise der Zeit eines Hochschulstudiums oder einer Krankheit ohne Leistungsbezug) ersichtlich ist, wenn Zeiten der Arbeitslosigkeit insgesamt (also Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sowie Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug) für die Wartezeit von 45 Jahren für die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren berücksichtigt würden. Die Berücksichtigung freiwilliger Beiträge bei der Wartezeit von 45 Jahren für die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren hat demgegenüber keinen Zusammenhang mit der Frage der Anrechnung von Anrechnungszeiten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung
und Landwirtschaft**

27. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Nach welchen Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung Feldblöcke für die Beantragung der Betriebsprämien für die Landwirtschaft eingerichtet, und wie lassen sich Entscheidungen zur Einrichtung bzw. Versagung der Einrichtung von Feldblöcken überprüfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 26. Mai 2014**

Das Feldblocksystem ist eines von vier in Deutschland angewandten Referenzsystemen zur Erfassung der förderfähigen Flächen. Ein Feldblock ist dabei eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber. In der Regel werden Dauergrünland- und Ackerflächen als separate Feldblöcke ausgewiesen. In einigen Bundesländern bilden die förderfähigen Landschaftselemente eigene Referenzparzellen bzw. Feldblöcke. Die Feldblöcke werden den Landwirten von den zuständigen Stellen der Länder in digitaler Form unter Angabe der förderfähigen Fläche für die Antragstellung zur Verfügung gestellt. Sofern ein Landwirt mit der Abgrenzung der Feldblöcke nicht einverstanden ist, kann er sich an die zuständigen Stellen der Länder mit der Bitte um Überprüfung wenden. Dies sind in der Regel die Bewilligungsstellen für die Antragstellung.

28. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten haben nach Kenntnis der Bundesregierung Agrarbetriebe, in solchen Konfliktfällen Betriebsprämienrechte in der Antragstellung zur Agrarförderung zu nutzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 26. Mai 2014**

In der Praxis treten vor allem Fälle auf, in denen Landwirte teilweise dieselben Flächen beantragen, was zu einer Überschreitung der maximal beihilfefähigen Fläche der Referenzparzelle führen kann, oder in denen nicht alle bzw. zu viele landwirtschaftliche Flächen durch die Referenzparzelle erfasst werden. Im erstgenannten Fall wird von den zuständigen Stellen der Länder in der Regel eine Anhörung zur Klärung des Sachverhalts durchgeführt. Für alle landwirtschaftlichen Parzellen innerhalb eines Feldblocks kann in der Summe höchstens die maximal beihilfefähige Fläche des Feldblocks gefördert werden. Im letztgenannten Fall prüfen die zuständigen Stellen der Länder, ob die Referenzparzelle anzupassen ist. Eine Anpassung der Referenzparzelle kann in der Regel auch im Rahmen des Förderantrags beantragt werden. Die Ergebnisse spiegeln sich letztlich in den Bewilligungsbescheiden der zuständigen Stellen der Länder wieder. Wenn der Antragsteller damit nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit Widerspruch und/oder Klage einzureichen.

29. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Versagungsgründe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Anerkennung als förderfähige landwirtschaftliche Nutzfläche bei Flächen, die aus der Entsiegelung als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme (z. B. im Rahmen der Konversion) entstehen und als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 26. Mai 2014

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung gilt jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzt wird, als landwirtschaftliche Fläche. Als beihilfefähige Hektarfläche gilt jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

Eine Ausweisung einer Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche im Rahmen eines Flächennutzungsplans ist daher für eine Anerkennung als beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung nicht maßgeblich.

Vor dem Hintergrund der Frage kommt als Versagungsgrund insbesondere eine Nichtübereinstimmung der betreffenden Fläche mit der Definition für Dauergrünland, Ackerland oder Dauerkulturen in Betracht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

30. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich im Zeitraum von 2003 bis 2013 die tatsächlichen Ausgaben für die Bewachung und Sicherung von Liegenschaften der Bundeswehr entwickelt, und welche Anteile entfallen hierbei jeweils auf die Bereiche zivilgewerblicher Bewachung durch private Sicherheitsdienstleister und bundeswehreigene Bewachung (bitte nach Jahr und Bewachungstyp auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 23. Mai 2014

Bei der Bewachung und Absicherung ihrer Liegenschaften greift die Bundeswehr derzeit in 357 Liegenschaften ganz oder teilweise auf gewerbliche Unternehmen der Sicherheitswirtschaft zurück. Haushalterische Vorsorge für die Inanspruchnahme privater Sicherheitsunter-

nehmen ist im Einzelplan 14 unter Kapitel 14 12 Titel 517 02 „Absicherung von Liegenschaften“ getroffen.

Die Ausgaben betragen jeweils:

- 2003: 198,465 Mio. Euro,
- 2004: 200,577 Mio. Euro,
- 2005: 187,265 Mio. Euro,
- 2006: 188,001 Mio. Euro,
- 2007: 180,795 Mio. Euro,
- 2008: 183,308 Mio. Euro,
- 2009: 178,458 Mio. Euro,
- 2010: 186,338 Mio. Euro,
- 2011: 184,181 Mio. Euro,
- 2012: 198,044 Mio. Euro,
- 2013: 218,519 Mio. Euro.

Im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushaltsplans 2014 sind 209 Mio. Euro veranschlagt.

Der zunehmende Rückgriff auf private Sicherheitsunternehmen erfolgt vor dem Hintergrund, dass in einer kleineren Bundeswehr die Wahrnehmung der militärischen Kernaufgaben Vorrang hat.

Gewerbliche Bewachungsunternehmen überbrücken zudem interimweise die Zeiträume, in denen eine militärische Bewachung wegen einsatzbedingter Abwesenheit der Truppe vorübergehend nicht durchführbar ist. Diese Aufgaben werden seit dem Jahr 2007 unter der Titelgruppe 08 „Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen“ aus Kapitel 14 03 Titel 547 81 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben“ geleistet.

Die Ausgaben betragen jeweils:

- 2007: 2,341 Mio. Euro,
- 2008: 4,937 Mio. Euro,
- 2009: 3,130 Mio. Euro,
- 2010: 5,310 Mio. Euro,
- 2011: 3,566 Mio. Euro,
- 2012: 11,500 Mio. Euro,
- 2013: 7,111 Mio. Euro.

Ausgaben für bundeswehreigenes (militärisches und ziviles) Personal, das für den Wachdienst herangezogen wurde, sind im Einzelplan 14 nicht gesondert ausgewiesen. Das gilt auch für die Ausgaben, die für die baulich-technische Absicherung im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen in Liegenschaften der Bundeswehr aufgewendet wurden.

Diese Ausgaben sind Teil des Personal- bzw. Infrastrukturhaushalts. Insoweit können sie auch nicht zu den Ausgaben, die beim Rückgriff auf gewerbliche Unternehmen der Sicherheitswirtschaft entstehen, ins Verhältnis gesetzt werden.

31. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zu welchem Zeitpunkt (Jahr) wurden die Ausführungen der Zulassungsvorschriften erlassen, auf Basis derer die Zulassungen der anderen NH90-Varianten erteilt wurden, die nun die Ausgangsbasis für die Zulassung des geplanten Marinetransporthubschraubers NH90 NTH SEA LION bilden sollen, und wann (Jahr) wurde die jeweils aktuellste Ausführung dieser Zulassungsvorschriften erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 23. Mai 2014

Die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 19/1, Ausgabe Juli 2009¹, regelte das Verfahren der Prüfung und Zulassung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr.

Inhaltlich ist die bereits erfolgte Zulassung der anderen Varianten des NH90, insbesondere des NFH² in der Variante des französischen Marineunterstützungshubschraubers NFRS³, die Basis für die Zulassung des NH90 NTH⁴ SEA LION. Die Zulassung des französischen NH90-Marinehubschraubers beruht auf der FAR⁵ Part 29 im Ergänzungsstand 31⁶ vom 22. Oktober 1990 der US-amerikanischen Luftfahrtbehörde FAA⁷. Darüber hinaus wird geprüft, ob nationale Gesetze oder Standards mit Auswirkungen auf das Prüfprogramm anzuwenden sind.

32. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welchen Aspekten entsprechen die Zulassungen der anderen NH90-Varianten, die die Ausgangsbasis für die Zulassung des geplanten Marinetransporthubschraubers NH90 NTH SEA LION bilden sollen, nicht den heutigen Sicherheitsstandards, und wird die Zulassung

¹ Ersetzt durch die Zentrale Dienstvorschrift A 1525/1 am 3. April 2014.

² NATO Frigate Helicopter

³ NFH for France dedicated to Secmar Missions

⁴ NTH – Naval Transport Helicopter

⁵ FAR – Federal Aviation Regulation Airworthiness Standards for Transport Category Rotorcraft

⁶ Aktuell ist der Ergänzungsstand Nummer 55, in Kraft gesetzt am 31. Januar 2012.

⁷ FAA – Federal Aviation Administration

des NH90 NTH SEA LION die aktuellsten militärischen und zivilen Zulassungs- und Sicherheitsstandards vollumfänglich erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 23. Mai 2014

Alle bisherigen NH90-Varianten sind auf der Basis der FAR 29, Ergänzungsstand 31 qualifiziert und zertifiziert.

Derzeit ist der Ergänzungsstand 55 in Kraft gesetzt. Inwieweit zivile Sicherheitsstandards ggf. untereinander abweichen, ist noch zu untersuchen. Eine erste Analyse ist derzeit beauftragt. Welche Aspekte oder Änderungen im Rahmen der Zulassung zu berücksichtigen sind, ist noch abzustimmen und festzulegen. Ich erwarte dazu ein konkretes Ergebnis nicht vor dem Jahr 2016.

Die Musterzulassung des NH90 NTH SEA LION wird die aktuellsten militärischen Zulassungsforderungen erfüllen. Die Erfüllung der zivilen Zulassungs- und Sicherheitsstandards wird angestrebt. Der Gesetzgeber hat gemäß § 30 des Luftverkehrsgesetzes der Bundeswehr und den Polizeien des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Ausnahmen eingeräumt. Ob eine vollumfängliche Erfüllung ziviler Zulassungs- und Sicherheitsstandards gegeben sein wird, kann verbindlich erst zum Abschluss der Musterprüfung bestätigt werden. Ein sicherer Flugbetrieb wird auf jeden Fall gewährleistet.

33. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Über welche Kenntnisse über die Ursachen von Korrosionsschäden am Transporthubschrauber NH90 (etwa aufgrund des Designs, der Fertigung oder der Wartung) in sämtlichen Varianten und betrieben durch die Bundeswehr oder eine Partnernation verfügt die Bundesregierung, und inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung nur Marine- oder auch Heeres- bzw. Luftwaffe-Versionen des Hubschraubers betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 23. Mai 2014

Basis der Kenntnisse sind sowohl eigene als auch Erfahrungen der Partnernationen. Vor allem die Niederlande und Frankreich haben durch den Einsatz der Hubschrauber in salzhaltigem Umfeld Korrosionsschäden festgestellt. Die daraufhin eingeleiteten Untersuchungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Alle NAHEMO⁸-Partnernationen haben das gemeinsame Interesse, durch tragfähige Lösungen des Hubschrauberherstellers die Korrosionsschäden zu beheben. Die Marinevarianten des NH90 sind aufgrund ihres Einsatzpek-

⁸ NAHEMO: NATO Helicopter Management Organisation

trums vornehmlich in salzhaltigem Umfeld naturgemäß stärker korrosionsgefährdet. Es wurde festgestellt, dass in Einzelfällen die NH90 TTH (Heeres/Luftwaffen-Versionen) ebenfalls – jedoch in einem erheblich geringeren Umfang – von Korrosion betroffen sind.

Insgesamt werden die NH90-Nutzernationen den Hersteller verbindlich zu einer dauerhaften Verbesserung verpflichtet. Deutschland wird dabei seine Expertise aktiv mit dem Ziel einbringen, die Schwachstellen vor Produktionsbeginn der betroffenen Teile bzw. Komponenten beseitigt zu haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

34. Abgeordnete
**Diana
Golze**
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Sachstand bezüglich der planmäßigen Neubesetzung des Bundesjugendkuratoriums anlässlich der neuen Legislaturperiode, und inwieweit plant die Bundesregierung eine mögliche stärkere Einbindung von Jugendlichen in die Strukturen des Bundesjugendkuratoriums auch vor dem Hintergrund der Eigenständigen Jugendpolitik?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 27. Mai 2014

Die Planungen zur Neuberufung des Bundesjugendkuratoriums der 18. Legislaturperiode sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine stärkere Einbindung von Jugendlichen ist bei der Neubesetzung vorgesehen.

35. Abgeordnete
**Diana
Golze**
(DIE LINKE.)
- Gibt es einen neuen Sachstand zur Eigenständigen Jugendpolitik und Gründung einer Allianz für die Jugend, die auf dem Kinder- und Jugendhilfetag Anfang Juni 2014 in Berlin gegründet werden soll, seit der Antwort auf die Kleine Anfrage zur Eigenständigen Jugendpolitik und Gründung einer Allianz für die Jugend vom 25. April 2014 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1269), und stehen in diesem Zusammenhang mittlerweile Art und Höhe einer weiteren Förderung fest (bitte jeweils detailliert ausführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 27. Mai 2014**

Zur Eigenständigen Jugendpolitik gibt es keinen neuen Sachstand, auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1269 wird vollumfänglich Bezug genommen.

36. Abgeordnete
**Diana
Golze**
(DIE LINKE.)
- Wie wird die angekündigte Unterstützung (siehe z. B. www.spd-fraktion-mv.de/aktuelles/pressemitteilungen/kompetenzagenturen-sollen-in-neuer-form-fortgefuehrt-werden) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Finanzen und Jugend (BMFSFJ) zur Überbrückung der Förderungslücke zwischen der zum 30. Juni 2014 ablaufenden Förderperiode für „JUGEND STÄRKEN“ und dem neuen Förderprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“, welches ab dem vierten Quartal 2014 je nach Verlauf der Umsetzung starten kann (vgl. dazu Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf die Bundestagsdrucksache 18/913, Fragen 13 und 14) umgesetzt, und welche konkreten Vereinbarungen wurden diesbezüglich mit den Akteuren bereits getroffen (bitte jeweils detailliert ausführen nach Art der Unterstützung, bei Einsatz von Finanzmitteln deren Höhe und Herkunft sowie aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 27. Mai 2014**

Das Bundesprogramm „Kompetenzagenturen“ ist, wie auch die anderen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Programme der Initiative JUGEND STÄRKEN („Schulverweigerung – Die 2. Chance“ und „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“), an die aktuelle Förderperiode des ESF (2007 bis 2013) gekoppelt.

Da an die Konzeption der zukünftigen ESF-Programme ab dem Jahr 2014 neue Bedingungen geknüpft sind, ist eine Weiterförderung der bestehenden ESF-Programme in der bisherigen Form nicht möglich. Das Programm Kompetenzagentur endet nach einer sechsmonatigen Verlängerung Ende Juni 2014. ESF-Restmittel für eine weitere „Überbrückungsfinanzierung“ bis zum Start des neuen Vorhabens stehen leider nicht zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der neuen ESF-Phase das neue Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ auflegen, das die Kommunen bei der Initiierung von Angeboten entsprechend des Bedarfs vor Ort unterstützt. Dabei werden die bewährten Elemente der bisherigen ESF-Programme der Initiative „JUGEND

STÄRKEN“ in einem Guss, d. h. als ein gebündeltes Programm fortgeführt.

Die Vorbereitungen für das neue ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ laufen auf Hochtouren:

Die Standorte der bisherigen ESF-Programme können sich über die Antragstellung ihrer Kommune für eine Teilnahme am neuen Modellprogramm bewerben, sofern sie die Ausschreibungskriterien erfüllen. Für den Beginn des Interessenbekundungsverfahrens und die damit verbundene Veröffentlichung der Förderrichtlinien müssen jedoch zunächst die finanztechnischen Rahmenbedingungen für die ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 im Detail feststehen. Unter der Voraussetzung, dass bis dahin das Operationelle Programm des Bundes von der Kommission genehmigt wurde, ist mit einem Programmbeginn im vierten Quartal 2014 zu rechnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

37. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bei welchen Trinkwasserversorgern werden nach Kenntnis der Bundesregierung die für Säuglinge geltenden Uran-Grenzwerte überschritten, und welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um schnellstmöglich zu einer Einhaltung der Grenzwerte bei allen Trinkwasserversorgern zu kommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 27. Mai 2014

Aufgrund der chemotoxischen Eigenschaften des natürlich vorkommenden Schwermetalls Uran gilt seit November 2011 nach der Trinkwasserverordnung mit 10 Mikrogramm pro Liter Trinkwasser ein Grenzwert für Uran. Er garantiert trinkwasserhygienische Sicherheit für alle Bevölkerungsgruppen, also auch Säuglinge, Kleinkinder und Schwangere.

Nach den der Bundesregierung aufgrund der bestehenden Meldepflichten vorliegenden Daten der Länder überschreitet das Trinkwasser in zwei Wasserversorgungsgebieten in Sachsen-Anhalt (Mücheln und Bucha) geringfügig und zum Teil nur zeitweise den oben genannten Uran-Grenzwert. Die Jahresmittelwerte der Trinkwasserhalte liegen im Wasserversorgungsgebiet Mücheln bei 9,48 Mikrogramm pro Liter und im Wasserversorgungsgebiet Bucha bei 12,3 Mikrogramm pro Liter.

Nach Auskunft der zuständigen Länderbehörden wird als Abhilfemaßnahme die Wasseraufbereitung ertüchtigt bzw. auf eine andere Versorgung umgestellt. Als Sofortmaßnahme stellen die betroffenen Wasserversorger unbelastetes Ersatzwasser zum Trinken und zur

Nahrungsmittelzubereitung für Risikogruppen wie Säuglinge bereit bzw. finanzieren dessen Kauf. Für andere Nutzungszwecke wie Körperreinigung, Geschirrspülen oder Wäschewaschen ist das betroffene Trinkwasser unbedenklich.

Die betroffene Bevölkerung wurde der Trinkwasserversordnung entsprechend über die Zulassung der Abweichungen und deren Bedeutung informiert.

38. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen beziehen in der Bundesrepublik Deutschland Trinkwasser aus dem Einzugsbereich der oben genannten Wasserversorger, und wie stellt sich die Information der Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten über die Risiken für Schwangere und Kleinkinder dar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 27. Mai 2014**

7 835 Einwohner (7 564 Einwohner im Wasserversorgungsgebiet Mücheln, 271 Einwohner im Wasserversorgungsgebiet Bucha) werden insgesamt in den der Bundesregierung gemeldeten Wasserversorgungsgebieten mit Trinkwasser versorgt, für welche eine Abweichung des Uran-Grenzwertes nach der Trinkwasserverordnung zugelassen ist. Der Vollzug der Trinkwasserverordnung obliegt den Ländern. Der Trinkwasserverordnung folgend wurde die betroffene Bevölkerung über die Zulassungen der Abweichungen und deren Bedeutung informiert. Zur besonderen Berücksichtigung von Risikogruppen wie Säuglingen, Kleinkindern und Schwangeren wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die in der Antwort zu Frage 37 dargestellt wurden.

39. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Projekte zur Integrierten Versorgung psychischer Störungen gibt es zurzeit nach Kenntnis der Bundesregierung, und zu welchem Ergebnis kamen die ggf. durchgeführten Evaluationen der einzelnen Projekte?
40. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Indikationen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Projekten der Integrierten Versorgung psychischer Störungen behandelt, und welche Fachdisziplinen bzw. Sektoren werden dadurch verbunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 30. Mai 2014**

Die Fragen 39 und 40 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verträge zur Integrierten Versorgung werden als wettbewerbliche Instrumente zur Gestaltung der Versorgung zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern autonom geschlossen. Eine Pflicht zur Evaluation besteht nicht. Ebenso gibt es gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) keine Auskunftspflicht. Der Bundesregierung liegen die gewünschten Informationen über die Anzahl der geschlossenen Verträge, deren Inhalt und Leistungsumfang sowie Vertragspartner nicht vor.

Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN), (Arbeitsgruppe „Integrierte Versorgung für psychische Erkrankungen“), hat bis zum Jahr 2011 Projekte der Integrierten Versorgung aufgelistet. Die jeweiligen Indikationen sowie eine Reihe weiterer Vertragsmerkmale sind dort ersichtlich (www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/_medien/dokumente/integrierte-versorgung/iv-projekte-dgppn-mai_2011.pdf).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Einrichtung einer Website gefördert, die Informationen zu Projekten der Integrierten Versorgung bei psychischen Störungen enthält. Darin sind aktuell 27 Projekte aufgelistet (<http://integrierte-versorgung.psychenet.de/>).

41. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kinder konsumierten in Afghanistan in den Jahren 2005 und 2009 Opium, und wie groß ist der Zuwachs der opiumkonsumierenden Kinder zwischen den Jahren 2005 und 2009 in Prozent gemäß den Vorträgen der afghanischen Wissenschaftler Dr. Ahmad Osmani und Mirwais Baheej auf der durch u. a. das BMG geförderten Konferenz „Building the Bridges. Drug Dependence in Central Asia and Afghanistan and the Activities of the European Union to improve access to and quality of treatment“ am 8. April 2014 in Berlin, an der auch Vertreter des BMG teilnahmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 12. Mai 2014**

Dr. Ahmad Fawad Osmani und Dr. Mirwais Baheej bezogen sich bei der Konferenz unter anderem auf Daten aus dem „Drug Use in Afghanistan: 2005 Survey“ und dem „Drug Use in Afghanistan: 2009 Survey“ des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC). Gemäß diesen Veröffentlichungen konsumierten im Jahr 2005 insgesamt 60 000 Kinder Alkohol und illegale Drogen, während für das Jahr 2009 festgehalten ist,

dass von 250 000 Opium konsumierenden Eltern die Hälfte ihren Kindern Opium zum Konsumieren gab. Wie groß der Zuwachs der Opium konsumierenden Kinder zwischen den Jahren 2005 und 2009 war, lässt sich aus den vorhandenen Daten nicht ersehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

42. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird das bisherige Schutzniveau bei der EU-Fluggastrechteverordnung, wie es durch die Rechtsprechung der Instanzgerichte und des Europäischen Gerichtshofes (Wallentin-Hermann) entwickelt wurde und eine klare Abgrenzung zu außergewöhnlichen Umständen ermöglicht (z. B. technischer Defekt durch Vogelschlag = außergewöhnlich, technischer Defekt wegen Verschleiß = nicht außergewöhnlich) nach Auffassung der Bundesregierung durch die bestehenden Vorschläge von Kommission und Rat (vgl. Artikel 2, 5 und Annex 1 der Fluggastrechteverordnung/ursprünglicher Kommissionsentwurf zur Novellierung der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2014) und vorliegender Ratsvorschlag (vom 7. Mai 2014)) unterlaufen, und für welche Regelung setzt sich die Bundesregierung ein, um den Erhalt des bestehenden Schutzniveaus zu erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 24. Mai 2014

Im Entwurf der Fluggastrechte-Änderungsverordnung vom 13. März 2013 hat die Europäische Kommission hervorgehoben, dass die Novellierung im Hinblick auf die Definition der außergewöhnlichen Umstände in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), insbesondere der Rechtssache Wallentin-Hermann (C-549/07) erfolgt (vgl. COM(2013) 130 endg., S. 6). Der Entwurfstext ist im Laufe der Beratungen intensiv diskutiert und mehrmals überarbeitet worden. Die Bundesregierung hat in den Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene Ausweitungen von Enthaltungstatbeständen der Fluggesellschaften widersprochen. Sie teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass der durch die Rechtsprechung des EuGH ausgelegte Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ im Sinne einer rechtssicheren Lösung in der novellierten Fluggastrechteverordnung konkretisiert werden soll. Die Beratungen zu diesem Punkt sind noch nicht abgeschlossen.

43. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Antwort der Bundesregierung „11 908 Nachträge mit einer Forderungssumme von 1 299 Mio. Euro wurden in Höhe von 995 Mio. Euro beauftragt“ auf Bundestagsdrucksache 18/1431 zu Frage 22 so zu verstehen, dass 995 Mio. Euro reguliert bzw. bezahlt wurden, und sind die erwähnten 452 Mio. Euro zu offenen Nachträgen und Rechnungen (Antwort zu Frage 21) zu den 995 Mio. hinzuaddieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 28. Mai 2014**

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH teilt hierzu Folgendes mit: „Ja, die Antwort wurde grundsätzlich richtig verstanden, wobei zwischen Beauftragung und Zahlung zu unterscheiden ist. Mit Stand 31.03.2014 wurden Nachträge mit einem Auftragswert von insgesamt 995 Mio. EUR beauftragt, die jedoch erst nach ordnungsgemäßer Abnahme der Leistung, Rechnungslegung und ordnungsgemäßer Rechnungsprüfung zahlungswirksam werden. Die 452 Mio. EUR entsprechen der Forderungssumme von Nachträgen, die noch in der Prüfung sind.“

44. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Welche Lärmschutzmaßnahmen sind auf der sich derzeit im Ausbau befindlichen Schienenstrecke Uelzen–Stendal vorgesehen (bitte für alle Planfeststellungsabschnitte getrennt angeben), und auf welcher rechtlichen bzw. sonstigen Grundlage beruhen diese jeweils?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 23. Mai 2014**

Die Verbindung Stendal–Uelzen wurde ursprünglich im Jahr 1873 als Teil einer direkten Verbindung von Berlin zur Marinebasis Wilhelmshaven von der Magdeburg–Halberstädter Eisenbahn (MHE) eröffnet und wurde als Teil der Amerikalinie bekannt. Die Strecke war zweigleisig ausgebaut. Im Jahr 1945 wurde die Strecke an der innerdeutschen Grenze unterbrochen, vom Jahr 1946 bis in die 80er-Jahre wurde das bis dahin vorhandene zweite Streckengleis weitgehend entfernt. Die Widmung der Strecke als zweigleisige Eisenbahninfrastruktur wurde jedoch nie aufgehoben.

Nach dem Fall der innerdeutschen Grenze im Jahr 1990 wurde der Wiederaufbau der Verbindung Stendal–Salzwedel–Uelzen (Strecke 6899) unter der Nummer 3 in die Liste der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ (VDE 3) aufgenommen. Infolge der bestehenden Widmung als zweigleisige Infrastruktur konnte sich die im Rahmen des VDE 3 für die gesamte Strecke durchgeführte Planfeststellung auf die Belange der Elektrifizierung (für eine zweigleisige Strecke) und zusätzlich vorgesehene bauliche Änderungen zum Beispiel bei der Beseitigung von Bahnübergängen durch Überführungen und der

Errichtung neuer Bahnsteige, beschränken. Bis auf den Abschnitt Stendal–Steinfeld (km 3,275 bis km 8,857), bestand nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verpflichtung zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Lärmvorsorge aufgrund der bestehenden Zweigleisigkeit. Eine Ausnahme bildeten u. a. die Ortslagen Wieren und Soltendiek, wo infolge eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes nach Mitteilung der Planfeststellungsbehörde „aktiver Schallschutz wegen des dadurch bewirkten Abbaus des überwiegenden Teils der Überschreitungen der Anhaltewerte und wegen des Schutzes von Außenwohnbereichen gewährt (wurde)“. Ferner erhielt abweichend ein kleiner Abschnitt im ehemaligen Grenzgebiet wegen neuer Trassierung aktiven Lärmschutz.

Aufgrund der damaligen Planungsüberlegungen ließ sich die Vorhabenträgerin für den Abschnitt Stendal–Steinfeld (bei Kläden) das Baurecht für die zusätzliche Streckenausrüstung ausdrücklich nur für eine eingleisige Strecke erteilen. Der Grund hierfür war, dass beabsichtigt war, das wieder aufzubauende zweite Gleis künftig von Steinfeld aus über eine Verbindungskurve an die weiter südlich gelegene Strecke Oebisfelde–Stendal (Strecke 6107) anzuschließen. Die Planung wird derzeit unter Berücksichtigung weiterer Alternativen betrieblich bewertet. Sollte der Wiederaufbau des zweiten Gleises gemäß der damaligen Planung als „Neubau“ oder doch in „alter Lage“ erfolgen, dann besteht hier in beiden Varianten hinsichtlich des Schallschutzes ein Vorsorgeanspruch, da die Widmung der Zweigleisigkeit in diesem Abschnitt durch die Planfeststellung ausdrücklich aufgehoben wurde.

Teil der Ausbaustrecke (ABS) ist auch der Bahnhof Uelzen. Hier wurde im Rahmen des Förderprogramms „Seehafenhinterlandverkehr“ im südlichen Bahnhofsbereich eine Verbindungskurve von der Strecke 6899 zur Strecke 1720 (Hannover–Hamburg) realisiert. Geplante „Spurplananpassungen“ im nördlichen Bahnhofsbereich wurden als zusätzliche Maßnahme in die bestehende Finanzierungsvereinbarung zur Finanzierung weiterer Wiederaufbauabschnitte des zweiten Gleises östlich Salzwedel aufgenommen. In Uelzen wurden Lärmvorsorgemaßnahmen durchgeführt, da es sich um Neubaumaßnahmen handelt.

Art und Umfang der Lärmschutzmaßnahmen sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in dem jeweiligen Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegt. Rechtsgrundlage sind die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV).

Details zu einzelnen Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht von der Planfeststellungsbehörde aus den einzelnen Planfeststellungsbeschlüssen extrahiert werden.

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 45. Abgeordneter
Sven Schulz
(Spandau)
(SPD) | Welche Kostenanteile würde der Bund bei einer Verlängerung der Berliner S-Bahn in den Spandauer Ortsteil Falkenhagener Feld übernehmen, und welche Konditionen bzw. Bedingungen sind damit verbunden? |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 24. Mai 2014**

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben liegt die Zuständigkeit für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) seit der Regionalisierung zum 1. Januar 1996 bei den Ländern, hier also dem Land Berlin. Dies betrifft Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV, somit auch die Frage einer Verlängerung der Spandauer S-Bahn.

Der Bund kann die Länder bzw. den Vorhabenträger, wenn dies von den Ländern bzw. dem Vorhabenträger an ihn herangetragen wird, im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) durch eine anteilige Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unterstützen. Eine Förderung von Vorhaben ist im Bundesprogramm nach dem GVFG mit bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten durch den Bund möglich.

Hierzu ist dem Bund ein geprüfter Finanzierungsantrag vorzulegen. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass die Voraussetzungen zur Förderung erfüllt sind.

46. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sowohl der ursprüngliche Kommissionsentwurf zur Novellierung der EU-Fluggastrechtsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2014) als auch der jetzt vorliegende Ratsvorschlag (vom 7. Mai 2014) eine erhebliche Ausweitung der Entlastungstatbestände (gegen Ansprüche bei Verspätung bzw. Annullierung) für Airlines vorsieht, da über die Definition der außergewöhnlichen Umstände und die Einführung des Entlastungstatbestandes der „unerwarteten Flugsicherheitsmängel“ künftig Defekte, die z. B. durch Verschleiß nach dem Losrollen entdeckt werden (nach bisheriger Rechtsprechung keine Entlastung möglich, weil Betriebsrisiko der Airlines) künftig als Entlastungsgrund gelten können, und wie wird sie sich diesbezüglich in der nächsten Ministerratsrunde positionieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 24. Mai 2014**

Im Entwurf der Fluggastrechte-Änderungsverordnung vom 13. März 2013 hat die Europäische Kommission hervorgehoben, dass die Novellierung im Hinblick auf die Definition der außergewöhnlichen Umstände in Übereinstimmung mit der EuGH-Rechtsprechung, insbesondere der Rechtssache Wallentin-Hermann (C-549/07) erfolgt (vgl. COM(2013) 130 endg., S. 6). Der Entwurfstext ist im Laufe der Beratungen intensiv diskutiert und mehrmals überarbeitet worden.

Die Bundesregierung hat in den Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene Ausweitungen von Enthaftungstatbeständen der Fluggesellschaften widersprochen. Sie teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass der durch die Rechtsprechung des EuGH ausgelegte Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ im Sinne einer rechtssicheren Lösung in der novellierten Fluggastrechteverordnung konkretisiert werden soll. Die Beratungen zu diesem Punkt sind noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

47. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Gefahren für den Menschen durch Infraschall, die Vorschriften über Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung auf mindestens 2 000 Meter festzulegen, wie es die WHO (Weltgesundheitsorganisation) fordert und beispielsweise Großbritannien bereits im Jahr 2010 gesetzlich festgeschrieben hat (Wind Turbines Act)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 27. Mai 2014

Eine in der Frage angesprochene Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation, die einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung von mindestens 2 000 Metern vorsieht, ist nicht bekannt. Gleiches gilt für die angesprochene gesetzliche Regelung eines Mindestabstandes von 2 000 Metern aus Großbritannien.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013 enthält zu dem Thema „Wind an Land“ im Abschnitt zur Reform des Fördersystems folgende Aussage: „Wir werden eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einfügen, die es ermöglicht, länderspezifische Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen.“ Hierzu hat die Bundesregierung am 8. April 2014 einen Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/1310) beschlossen, der derzeit parlamentarisch beraten wird.

48. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Stimmt die Bundesregierung zu, dass der Ausschluss von Fracking zur Förderung von Erdgas und Erdöl – wie von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, mehrfach (siehe z. B. Presseberichte vom 2. Februar 2014) mit Verweis auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CDU und SPD in Aussicht gestellt – für alle Lagerstätten gelten muss, wenn

die Unterscheidung zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten nicht mehr aufrechterhalten wird, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 23. Mai 2014**

Die Bundesregierung wertet derzeit die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zum Thema Fracking umfassend aus. In diesem Rahmen wird auch geprüft, ob und ggf. inwieweit eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Lagerstätten, in denen sich das Gas befindet, sinnvoll und geboten ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

49. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wer begutachtete die im Rahmen der Ausschreibungen des Programmes „Regionales Wasserressourcen-Management für den nachhaltigen Gewässerschutz in Deutschland“ (ReWaM) eingereichten Projektskizzen (www.pt-it.de/ptoutline/application/rewam2013), und wie wird dabei die Unbefangenheit und Unabhängigkeit von an diesem Begutachtungsverfahren beteiligten Projektträgern sichergestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 23. Mai 2014**

Die zur Förderbekanntmachung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Regionales Wasserressourcen-Management für den nachhaltigen Gewässerschutz in Deutschland“ (ReWaM) eingereichten Projektskizzen wurden durch ein vom BMBF berufenes externes Gutachtergremium aus 27 nationalen und internationalen Fachgutachtern bewertet.

Zusammen mit der Berufung wurde die Unbefangenheit der Gutachter geprüft. Das Gutachtergremium ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Auf Basis der Gutachterempfehlungen trifft das BMBF die Förderentscheidung. Der zuständigen Projektträgerschaft obliegt als Auftragnehmer des BMBF die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation des Auswahlverfahrens nach Vorgaben des BMBF. Die Projektträgerschaft ist als Auftragnehmer des BMBF ebenfalls zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Berlin, den 30. Mai 2014